



Amtsgericht Wesel

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 05.10.2026, 09:30 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 106, Herzogenring 33, 46483 Wesel**

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Wesel, Blatt 11144,

BV lfd. Nr. 1

100,67/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Wesel, Flur 33, Flurstück 91, Gebäude- und Freifläche, Beguinenstraße 11, 13, Größe: 663 m² verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 8 bezeichneten Räumen.

Wohnungsgrundbuch von Wesel, Blatt 11145,

BV lfd. Nr. 1

60,10/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Wesel, Flur 33, Flurstück 91, Gebäude- und Freifläche, Beguinenstraße 11, 13, Größe: 663 m² verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 9 bezeichneten Räumen.

versteigert werden.

Bei dem Versteigerungsobjekt handelt es sich um zwei Wohnungen im Dachgeschoss nebst Kellerräumen sowie je einem Sondernutzungsrecht an Kfz-Stellplätzen in Wesel

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.09.2025

eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

153.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Wesel Blatt 11145, Ifd. Nr. 1	57.000,00 €
- Gemarkung Wesel Blatt 11144, Ifd. Nr. 1	96.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.